

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung vom
20. März 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

16.08.2010

Geschäftszeichen:

I 1-1.13.3-6/10

Zulassungsnummer:

Z-13.3-78

Geltungsdauer bis:

31. August 2011

Antragsteller:

BBR VT International Ltd

Bahnstraße 23

8603 SCHWERZENBACH/ZÜRICH

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Litzenspannverfahren VT-CMM D für externe Vorspannung nach DIN 1045-1 und
DIN-Fachbericht 102**

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.3-78 vom
20. März 2008 und verlängert ihre Geltungsdauer. Der Gegenstand wurde erstmals am 5. Juli 1996
allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

DIBt



ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand sind Spannglieder für externe Vorspannung aus 2 bis 16 Spannstahllitzen St 1570/1770, \varnothing 15,7 mm, deren Verankerungen (Endverankerungen und feste Kopplungen), deren Umlenkung an Umlenksätteln und deren Korrosionsschutz (siehe Anlage 1).

Die Spannstahllitzen werden im Werk mit einem Korrosionsschutz bestehend aus Korrosionsschutzmasse und zwei aufextrudierten HDPE-Schutzhüllen versehen.

Durch die äußere, der beiden Schutzhüllen werden zwei oder vier Litzen zu Bändern zusammengefasst. Die Spannglieder können aus einem oder bis zu vier dieser Bänder bestehen.

Die Verankerung der Spannstahllitzen in den Verankerungen erfolgt durch Keile.

Spannglieder aus 4 bis 16 Spannstahllitzen können über feste Kopplungen gekoppelt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Spannglieder dürfen zur externen Vorspannung ohne Verbund von Spannbetonbauteilen verwendet werden, die nach DIN 1045-1:2008-08 oder DIN-Fachbericht 102:2009-03 bemessen werden. Die Spannglieder müssen außerhalb des Betonquerschnitts aber innerhalb der Bauteilhöhe liegen.

Eine Verwendung dieser Spannglieder zur externen Vorspannung ohne Verbund von Bauteilen, die nach DIN 18800-1 oder DIN-Fachbericht 103 bzw. DIN-Fachbericht 104 bemessen werden, ist ebenfalls möglich.

Die Abschnitte 2 bis 4 werden wie folgt geändert:

Alle Verweise auf DIN 1045-1:2001-07 werden ersetzt durch Verweise auf DIN 1045-1:2008-08.

Georg Feistel
Abteilungsleiter
Berlin, 16. August 2010

Beglaubigt

